

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 302.

Sonnabend den 28. October.

1848.

Bekanntmachung.

Das im 25. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen erschienene
Gesetz,

die Entschädigung der im Dienste verletzten Communalgardisten betreffend, vom 28. September 1848.

Wir, **Friedrich August**, von **GOTTES Gnaden** König von Sachsen etc. etc. etc. finden uns bewogen, wegen Entschädigung der im Dienste verletzten Communalgardisten Bestimmung zu treffen und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1. Jeder Communalgardist, welcher erwiesener Maassen entweder im Dienste körperliche Verletzung oder in unmittelbarer Folge des Dienstes dauernden Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, hat Anspruch auf Entschädigung aus der Staatscasse.

§. 2. Diese Entschädigung erstreckt sich auf Vergütung der Cur- und Verpflegungskosten und des Erwerbsverlustes, und zwar des letzteren sowohl während der Dauer der Krankheit, als auch nach Befinden für die Zukunft.

§. 3. Auch die Hinterlassenen der im Dienste gebliebenen, oder in Folge im Dienste erlittener Verletzungen, oder durch den Dienst unmittelbar herbeigeführter Krankheiten verstorbenen Communalgardisten haben Anspruch auf Unterstützung.

§. 4. Diese Leistungen sind nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

1) Der Staat hat für die Cur und Verpflegung des Verletzten oder in unmittelbarer Folge des Dienstes Erkrankten entweder in einer öffentlichen Anstalt zu sorgen, oder die erweislich aufgewendeten Curkosten zu übertragen und für die Verpflegung eine Entschädigung von täglich — 15 Ngr. — zu vergüten.

2) Ueber die Höhe und Dauer der für den Erwerbsverlust zu gewährenden Entschädigung ist vom Ministerium des Innern vorbehaltlich des Rechtswegs Bestimmung zu treffen, nach zuvor von der Ortsobrigkeit, welche sich deshalb mit einem Gerichtsarzte, mit den Communvertretern und dem Communalgardenausschusse zu vernehmen hat, erfordertem Gutachten.

3) Der hinterlassenen Wittwe ist, so lange sie unverheirathet bleibt, eine monatliche Unterstützung von 6 — 12 Thalern zu verabreichen und für jedes der hinterlassenen Kinder ist bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre eine monatliche Beihilfe von 3 — 6 Thalern zu gewähren. Auch können dergleichen Kinder, mit Zustimmung der Mutter, auf öffentliche Kosten erzogen werden.

Geschieht dies, oder erfolgt die Verheirathung einer Tochter vor erfülltem 18ten Lebensjahre, so fällt die Beihilfe weg.

Sind Kinder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit arbeitsunfähig, so kann die Beihilfe auch über jenes Alter hinaus gewährt werden.

Die Entscheidung hierüber, so wie über die Höhe der den hinterlassenen Wittwen und Kindern hiernach zu gewährenden Unterstützungen und Beihilfen steht ebenfalls dem Ministerium des Innern, nach in obiger Maasse vernommenem Gutachten der Ortsobrigkeit, zu.

§. 5. Zum Erfasse dessen, was der Staat nach den Bestimmungen in §. 4 sub 1. 2. 3. eintretenden Falls zu leisten hat, sind alle diejenigen, die an der Tödtung oder Verletzung eines im Dienste befindlichen Communalgardisten Theil genommen haben, verbunden. Von mehreren Mitschuldigen haftet jeder für den vollen Betrag.

Gegen die Höhe dieses Betrags sind Einwendungen, insoweit sie nicht die §. 4. unter 2. gedachte Feststellung des Erwerbsverlustes betreffen, unzulässig.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden am 28. September 1848.

(LS.)

Friedrich August.

Martin Oberländer.

wird auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Leipzig, den 21. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Verpachtung einer Ziegelscheune.

Die der hiesigen Stadt zugehörige, vor dem Frankfurter Thore allhier gelegene Ziegelscheune nebst Zubehörungen soll
den 7. December 1848

anderweit auf 6 Jahre vom 1. April des nächsten Jahres ab an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige haben sich daher an dem zuerstgedachten Tage früh um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause bei der Einnahmestube zu melden und ihre Gebote zu thun, sodann aber weiterer Resolution sich zu gewärtigen.

Die nähern Bedingungen sind von jetzt an in der Expedition des Marstalls einzusehen.

Leipzig den 16. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Landtagsverhandlungen.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 26. October 1848.

Zuvörderst wurden 2 ständische Schriften vorgetragen, dann 2 Mitglieder für die 1. Deputation gewählt (Starke und von Biedermann). In dem Berichte über die Chemnitz-Niesauer Eisenbahn und deren Zehnthalerscheine betreffenden Petitionen bean-

tragt die 2. Deputation (Ref. Starke) den Beitritt zu den Beschlüssen der 2. Kammer. v. Welck empfiehlt die Bahn der Berücksichtigung der Regierung und hofft, daß sie bald in deren Händen sein, auch daß die Bahn rentiren werde. In der Zehnthalerscheinsache habe das Directorium der Gesellschaft alle Schuld. Steinacker wünscht Berücksichtigung der Steuerpflichtigen und findet die Regierung dem Publicum gegenüber nicht gerechtfertigt;